PfA S A 25/8 15. Dezember 1805

Entschluss des Kirchenrats von Schaan, angesichts der schlechten finanziellen Verhältnisse der Pfarrkirche sämtliche Einkünfte der Kapelle Maria zum Trost auf Dux zum Unterhalt der Kirche einzuverleiben und den Beschluss dem bischöflichen Ordinariat in Chur zur Bestätigung vorzulegen, sowie die diesbezügliche Bewilligung durch das Ordinariat vom 21. Mai 1806.

Or. (A), PfA S A 25/8. – Pap. 1 Doppelblatt 43,6 (21,8) / 34,2 cm. – Auf fol. 2r Papiersiegel des bischöflichen Ordinariats Chur aufgedrückt. – Rückvermerk: 1806. Das Vermögen der Dux-Kapelle wurde der Pfarr- u(nd) Mutterkirche einverleibt.

[fol. 1r]

l¹ Abschluss l² des löb(lichen) Kirchensatzes der Pfarrkirche l³ S(ancti) Laurentii in Schan. l⁴ Jn Erwägung, das die dasige Pfarrkirchen Fabrick ihre jährliche l⁵ gewöhnliche Ausgaben für Jahrtäge, Spend, Mesmer, Weinrauch, Öhl l⁶ und Wachs (welche lezte Artickel im Preis so sehr gesiegen sind, lˀ das die Hälfte mehr Unkösten jährlich aufgehen als ehevor), für l³ Sailer, Erhaltung des Daches, Paramenten, Hostien, Kirchofs lց Mauren etc. mit ihrem Fond kaum oder gar nicht mehr l¹0 bestreiten kann;

l¹¹ Auch in Erwägung, das der Gloggen- und Dachstuhl samt l¹² Bedachung nach kurzer Zeit nicht nur eine Reparation, l¹³ sondern gar eine Erneuerung nöthig hat, nichts zu sagen, l¹⁴ wenn eine Glogge verspringen oder die ohnehin für alle l¹⁵ Pfarrangehörige zu kleine Pfarrkirche gröser gemacht l¹⁶ werden sollte;

l¹⁷ In Erwägung, das die wahrhaft grose Armuth der l¹⁸ Gemaindsleuthe zu derleÿ Ausgaben nichts oder nur mit gröstem l¹⁹ Nachtheil ihrer sehr beschränkten Hauswirtschaft etwas beÿtragen l²⁰ könnte;

l²¹ Endlich in Erwägung, das die Kapel Fabrick zu Dux in l²² Rucksicht ihrer weit kleinern Ausgaben mehr Eingehendes l²³ hat, als sie jährlich bedarf (welche Einkünften aus lauter l²⁴ Gutherzigkeit und freywillige Schenkungen der Gemaindsleuthen l²⁵ herkommen);

 l^{26} So hat ein löblicher Kirchenrath nach reifer und wohl l^{27} erdaurter Ueberlegung folgenden Endschluss zu fassen für

[fol. 1v]

l¹ gut, ja nothwendig gefunden und zu grösserer Bekräftigung l² desselben dem hochwürdigsten Ordinario zur gnädigsten l³ Bestätigung underthänigst einzusenden beschlossen.

l⁴ Alle Kapitalien, Zinsen, fallende Opfer, mit einem Wort l⁵ alles, was die Kapel Fabrik zu Dux de facto an Einkünften l⁶ hat, soll von nun an der Pfarkirche einverleibt und eigen l⁷ seÿn, dermassen, das gemelte Einkünften der Filial zur l⁸ allfälligen Bedürfnüs der Mutterkirche nach Erfordernüs der l⁹ Umständen angewendet und gebraucht werden können. Doch l¹⁰ mit dieser ausdrücklicher Bedingnüs;

l¹¹ Das alle Ausgaben, so die Kapel Dux ehevor hatte, für l¹² gestiftete Jahrtäge, Ämter, Paramenten, Unterhaltung des Gebaus etc. l¹³ von nun an aus der Mutterkirch Fabrik bestritten werden sollen l¹⁴ und müssen.

l¹⁵ Zu grösserer Bekräftigung dessen haben sich die Glieder des löb(lichen) l¹⁶ Kirchensatzes eigenhändig unterschrieben. Geschechen den 15den l¹⁷ Wintermonath 1805.

Vermög Auftrag im Nammen Jakob Balletta der Cath(olischen) Kirche zu Chur
des Richter Johann Rheinbergers, Kanonikus und d(er) Z(eit) Pfarrer in Schan,
Joh(ann) Rheinberger, Amtsboth, Basilius Helbling, Hofc(a)pl(an) manu propria.

l²¹ Joseph Frick des Gerichts,

l²² Johanes Quadtrer des Gerichts,

l²³ Johan Bether Guethschalch, alter Richter vnd Capelen l²⁴ Pfleger.

[fol. 2r]

l¹ ≢ Wird vorbeschriebene Vereinigung ≢ l² des Vermögens der Filial zu Dux mit jenem l³ der Pfarrkirche von Ordinariats wegen mit l⁴ deme bewilliget, daß

l⁵ 1º [primo] angeführtermassen die genannte Filial l⁶ in allen ihren Bedürfnissen, als gestifteten l⁷ Gottesdiensten, Paramenten, Fabrick etc. etc. von l⁸ der Pfarrkirche geziemend und gänzlich unter- l⁹ halten,

l¹⁰ 2º [secundo] die Kapitalien nicht willkührlich verbraucht l¹¹ und verzehret, sondern nur ihre Zinsen oder Erträg- l¹² nissen etc. für die Pfarrkirche verwendet und

l¹³ 3^{io} [tertio] dem Ordinariat von dreÿ Jahren zu dreÿ l¹⁴ Jahren hierüber Rechenschaft gegeben und diesem l¹⁵ beÿ allfälliger Nicht-Beobachtung erwähnter l¹⁶ Bedingnisse oder aus andern billigen Ursa- l¹⁷ chen die Ruckrufung dieser Bewilligung vor- l¹⁸ behalten werde. Chur, den 21^{ten} Maÿ 1806.

| Officium ordina- | in rium daselbst.

 $|^{21}$ Joh[ann] Jos[ef] Baal^a.

 $[^]a\ Unterschrift\ {\bf Baal}\ unsichere\ Lesart.$